

3. DISKUSSIONSENTWURF*

ERGÄNZENDE REGELN FÜR STREITVERKÜNDUNGEN

Musterschiedsklausel

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. („DIS“) und den „Ergänzenden Regeln für Streitverkündungen“ („DIS-ERS“) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus [bitte eintragen: „einem Einzelschiedsrichter“ oder „drei Schiedsrichtern“].
- (3) Der Schiedsort ist [bitte gewünschten Schiedsort eintragen].
- (4) Die Verfahrenssprache ist [bitte gewünschte Verfahrenssprache eintragen].
- (5) Die Schiedsgerichtsordnung der DIS mit den Änderungen, die sich aus den DIS-ERS ergeben, gilt zwischen allen Parteien des Schiedsverfahrens und den darin Streitverkündeten Dritten. Die Parteien dieses Vertrages verzichten auf den Zugang der Annahmeerklärung(en) der anderen Parteien des Schiedsverfahrens und Streitverkündeten Dritten.¹
[Optional: „Eine Streitverkündung ist ausschließlich gegenüber den nachfolgend bezeichneten Dritten zulässig:“]
- (6) Das in der Sache anwendbare Recht ist [bitte gewünschtes Recht oder gewünschte Rechtsregeln eintragen].

Artikel 1 Anwendbarkeit

1.1

Die Ergänzenden Regeln für Streitverkündungen („DIS-ERS“) werden angewendet, wenn die Parteien untereinander und zumindest eine der Parteien mit einem Streitverkündeten Dritten ihre Anwendung vereinbart haben. Die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. („DIS“) gilt mit den Änderungen, die sich aus den DIS-ERS ergeben, zwischen allen Parteien des Schiedsverfahrens und den darin Streitverkündeten Dritten.

* 3. Diskussionsentwurf vom 17. August 2022 von Prof. Dr. Christian Borris (Borris Hennecke Kneisel) und Dr. David Quinke (Gleiss Lutz) mit Unterstützung von Anna Kaehlbrandt (Hengeler Mueller, bis 31. Juli 2022 DIS). Die Autoren nehmen Anmerkungen dazu sowie Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gern entgegen (bitte an: borris@borris.legal / david.quinke@gleisslutz.com).

¹ Ziel des Absatzes 5 der Musterklausel ist es, eine *Verfahrensvereinbarung* zwischen sämtlichen in das Schiedsverfahren involvierten Parteien und Dritten zu begründen, insbesondere damit zwischen allen diesen über Artikel 15 DIS-ERS und Artikel 44 DIS-Schiedsordnung die Vertraulichkeit vereinbart ist. Eine *Schiedsvereinbarung* im Sinne des § 1029 Absatz 1 ZPO wird damit nicht begründet. Alternativ zu der vorgeschlagenen Ziffer (5) ist denkbar, diese Regelungswirkung in der Musterklausel ausdrücklich klarzustellen: „(5) *Zwischen den Parteien des Schiedsverfahrens und Streitverkündeten Dritten gilt die Schiedsgerichtsordnung der DIS mit den Änderungen, die sich aus den DIS-ERS ergeben, als auf das Schiedsverfahren bezogene Vereinbarung. Eine Schiedsvereinbarung im Verhältnis der Parteien des Schiedsverfahrens und Streitverkündeten Dritten zueinander wird damit nicht begründet. Die Parteien dieses Vertrages verzichten auf den Zugang der Annahmeerklärung(en) der anderen Parteien des Schiedsverfahrens und Streitverkündeten Dritten.*“

1.2

Die Parteien des Schiedsverfahrens und die darin Streitverkündeten Dritten erklären sich durch die Vereinbarung der DIS-ERS mit einer Streitverkündung und Einbeziehung des Streitverkündeten Dritten in das Schiedsverfahren nach Maßgabe der DIS-ERS einverstanden.

1.3

Auf das Schiedsverfahren und die Wirkungen der Streitverkündung ist die Fassung der DIS-ERS anzuwenden, die bei dem gemäß Artikel 6 der DIS-Schiedsgerichtsordnung zu bestimmenden Beginn des Schiedsverfahrens gilt.

Artikel 2 Zulässigkeit der Streitverkündung

2.1

Eine Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann dem Dritten nach Maßgabe der DIS-ERS den Streit im Schiedsverfahren verkünden, wenn sie mit diesem für den Fall von Streitigkeiten im Hinblick auf diesen Anspruch die Anwendung der DIS-ERS vereinbart hat.

2.2

Eine Streitverkündung ist ausnahmsweise unzulässig, wenn dem Streitverkündeten Dritten

(i) die Beteiligung an dem Schiedsverfahren im konkreten Fall aufgrund erheblicher Unterschiede der ihn bindenden Schiedsvereinbarung und der Schiedsvereinbarung der Parteien des Schiedsverfahrens unzumutbar ist,

(ii) er sich auf diese Unzumutbarkeit beruft

und

(iii) ihm diese Unterschiede bei Abschluss der ihn bindenden Schiedsvereinbarung nicht bekannt waren.²

Artikel 3 Form der Streitverkündung und Bearbeitungsgebühren

3.1³

Zum Zwecke der Streitverkündung hat die Partei einen Schriftsatz bei der DIS einzureichen („Streitverkündungsschriftsatz“). Dieser hat zu enthalten

(i) den Namen und die Adresse des Streitverkündeten Dritten,

(ii) den Grund der Streitverkündung,

(iii) Angaben zur Lage des Rechtsstreits

und

(iv) die Vereinbarung der DIS-ERS mit dem Streitverkündeten Dritten.

Dem Streitverkündungsschriftsatz hat die den Streit verkündende Partei („streitverkündende Partei“, diese im Verhältnis zum Streitverkündeten Dritten die „Hauptpartei“) Kopien der ihr vorliegenden Schriftstücke der Parteien, der DIS und des Schiedsgerichts, sofern bereits

² Anwendungsfälle sind u.a. unterschiedliche Schiedsrichteranzahl, Schiedsrichteranforderungen, Schiedssprachen, Schiedsorte, sofern diese im konkreten Einzelfall zu einer Unzumutbarkeit führen. Über die Zulässigkeit entscheidet das Schiedsgericht (Artikel 8.1). Kein Anwendungsfall ist die Vereinbarung unterschiedlicher Schiedsordnungen, weil die DIS-ERS nicht anwendbar sind, wenn im Verhältnis zwischen Streitverkünder und Streitverkündetem Dritten eine andere Schiedsordnung vereinbart ist (vgl. Artikel 1.1). Das aus Artikel 2.2 resultierende Blockadepotential kann vermieden werden, wenn die Schiedsvereinbarungen aufeinander abgestimmt sind.

³ Die Vorschrift ist an § 73 ZPO und Artikel 5.2 DIS-Schiedsgerichtsordnung angelehnt.

konstituiert, beizufügen.

3.2

Der Streitverkündungsschriftsatz ist der DIS in Papierform und elektronischer Form zu übermitteln; für die elektronische Form gilt Artikel 4.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung entsprechend. Zu übermitteln sind

(i) in Papierform für den streitverkündeten Dritten ein Exemplar des Streitverkündungsschriftsatzes mit Anlagen⁴ und für die DIS ein Exemplar des Streitverkündungsschriftsatzes ohne Anlagen

und

(ii) in elektronischer Form für jede Partei, jeden streitverkündeten Dritten und die DIS ein Exemplar des Streitverkündungsschriftsatzes mit Anlagen.

Die DIS kann von der streitverkündenden Partei jederzeit zusätzliche Exemplare eines Streitverkündungsschriftsatzes und seiner Anlagen anfordern.

3.3

Sofern die streitverkündende Partei nicht die gemäß Artikel 3.2 erforderliche Anzahl an Exemplaren des Streitverkündungsschriftsatzes und seiner Anlagen einreicht oder der Streitverkündungsschriftsatz nach Ansicht der DIS nicht alle in Artikel 3.1 genannten Angaben und Schriftstücke enthält, kann die DIS der Partei eine Frist zur Ergänzung setzen. Erfolgt die Ergänzung der Exemplare oder der Angaben nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Streitverkündung als zurückgenommen;⁵ etwaige Wirkungen gemäß Artikel 11 gelten als von Anfang an nicht eingetreten.⁶

3.4

Die streitverkündende Partei hat an die DIS Bearbeitungsgebühren nach Artikel 13.3 und der bei Beginn des Schiedsverfahrens geltenden Kostenordnung (Anlage 2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung) zu zahlen. Werden die Bearbeitungsgebühren nicht innerhalb einer von der DIS gesetzten Frist bezahlt, gilt die Streitverkündung als zurückgenommen; etwaige Wirkungen gemäß Artikel 11 gelten als von Anfang an nicht eingetreten.⁷

Artikel 4 Zeitpunkte der Streitverkündung

4.1

Der Schiedskläger kann eine Streitverkündung in der Schiedsklage erklären, die dann auch als Streitverkündungsschriftsatz gilt.

4.2

Der Schiedsbeklagte kann eine Streitverkündung innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung der Schiedsklage erklären.

4.3

Der Schiedskläger kann auch noch bis zu 14 Tage nach Übermittlung der Klageerwiderung

⁴ Artikel 3.2 spiegelt Artikel 4.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung. Konsequenz ist, dass die streitverkündende Partei die in Artikel 3.1 a.E. genannten Dokumente ausdrucken und als Anlage dem Streitverkündungsschriftsatz beifügen muss. Alternativ wäre denkbar, in Abweichung von der DIS-Schiedsgerichtsordnung nur elektronische Kopien zu fordern.

⁵ Abweichend von Artikeln 5.3 Satz 2, 42.5 der DIS-Schiedsordnung bedarf es keiner Entscheidung des DIS-Rates. Vielmehr gilt die Streitverkündung automatisch als zurückgenommen. Dadurch soll die Konstituierungsphase nicht weiter verzögert werden.

⁶ Infolgedessen kommt es auch nicht zur Hemmung der Verjährung nach Artikel 11.4.

⁷ Vgl. Fn. 5 und 6.

einem Dritten den Streit verkünden, wenn zu diesem Zeitpunkt noch kein Schiedsrichter bestellt ist.⁸

4.4

Über die Streitverkündung nach Maßgabe der Artikel 4.1 bis 4.3 hinaus ist die Streitverkündung einer Partei nur mit Zustimmung des Streitverkündeten Dritten und nur zulässig, wenn dieser bestätigt, dass er

- (i) der Streitverkündung, Einbeziehung in das Schiedsverfahren und den Wirkungen der Streitverkündung zustimmt,
 - (ii) keine Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts erhebt
- und
- (iii) das Schiedsverfahren in der Lage annimmt, in dem es sich zur Zeit des Beitritts des Dritten befindet.

Artikel 5 Weitere Streitverkündung des Streitverkündeten Dritten

5.1

Der Streitverkündete Dritte ist zu einer weiteren Streitverkündung nur berechtigt, wenn

- (i) zwischen ihm („Weiterverkünder“) und dem weiter Streitverkündeten („Weiterverkündeter“) die Voraussetzungen des Artikels 2.1 erfüllt sind,
- (ii) der Weiterverkündete und die Parteien sich mit der Einbeziehung des Weiterverkündeten in das Schiedsverfahren einverstanden erklären

und

- (iii) der Weiterverkündete die in Artikel 4.4 genannten Bestätigungen abgibt.

5.2

Die Wirkungen der weiteren Streitverkündung bestimmen sich gemäß Artikel 11 und beschränken sich auf das Verhältnis zwischen dem Weiterverkünder und dem Weiterverkündeten. Dem Weiterverkündeten steht kein Anspruch auf Kostenerstattung gemäß Artikel 13.2 Satz 1 zu.⁹

5.3

Auf den Weiterverkündeten finden im Übrigen die Bestimmungen der DIS-ERS für den Streitverkündeten Dritten entsprechende Anwendung.

Artikel 6 Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes, Beitritt eines Streitverkündeten Dritten

6.1

Die DIS übermittelt dem Streitverkündeten Dritten den Streitverkündungsschriftsatz und fordert ihn auf, innerhalb von 21 Tagen nach der Übermittlung zu erklären, ob er dem

⁸ Hintergrund dieser erweiterten Möglichkeit zur Streitverkündung ist das gelegentliche Bedürfnis des Schiedsklägers, nach Erhalt der Klageerwiderung eine Streitverkündung zu erklären. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass nicht jedes Schiedsverfahren, in dem zu diesem Zeitpunkt eine Streitverkündung theoretisch in Betracht kommt, dadurch verzögert wird, dass mit der Bestellung von Schiedsrichtern bis zum Ablauf der in Artikel 4.3 vorgesehenen Frist zugewartet werden muss. Zudem ist denkbar, dass dem DIS-Sekretariat eine Anwendbarkeit der DIS-ERS weder in der Schiedsklage noch der Klageerwiderung angezeigt worden und deswegen bereits vor Ablauf der Frist in Artikel 4.3 ein Schiedsrichter bestellt worden ist. In diesen Fällen scheidet eine Streitverkündung nach Artikel 4.3 aus und ist nur noch unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Artikels 4.4 zulässig.

⁹ Ziel dieser Regelung ist die Kostentragungslast der im Schiedsverfahren unterliegenden Parteien angemessen zu begrenzen.

Schiedsverfahren beitrifft. Die Streitverkündung wird erst mit Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes an den Streitverkündeten Dritten wirksam. Die DIS übermittelt den Streitverkündungsschriftsatz auch den anderen Parteien und anderen Streitverkündeten Dritten elektronisch mit Anlagen. Sind die Voraussetzungen gemäß Artikel 3.3 oder 3.4 nicht erfüllt, kann die DIS von den Übermittlungen absehen.

6.2

Ein Streitverkündeter Dritter kann dem Schiedsverfahren zur Unterstützung der Hauptpartei beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der DIS. Über erfolgte Beitritte unterrichtet die DIS die Parteien und die anderen Streitverkündeten Dritten.

6.3

Der dem Schiedsverfahren beigetretene Streitverkündete Dritte („Nebenintervenient“) muss den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der er sich zur Zeit seines Beitritts befindet. Er hat das Recht, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen. Sein Recht zur Beteiligung an der Konstituierung des Schiedsgerichts bleibt davon unberührt.

6.4¹⁰

Ein Streitverkündeter Dritter kann innerhalb der Beitrittsfrist auf Seiten einer anderen Partei („Gegenpartei“) dem Schiedsverfahren zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten, wenn er

- (i) eine schriftliche Zustimmung der Gegenpartei zum Beitritt auf ihrer Seite vorlegt und
- (ii) ein rechtliches Interesse daran hat, dass die Gegenpartei obsiege.

Im Falle des zulässigen Beitritts auf Seiten der Gegenpartei gilt anstelle der Streitverkündenden Partei die Gegenpartei als Hauptpartei im Sinne der DIS-ERS. Die Wirkungen der Streitverkündung nach Maßgabe des Artikels 11 treten ungeachtet dessen auch im Verhältnis zu der Streitverkündenden Partei ein.¹¹

6.5

Erklärt ein Streitverkündeter Dritter den Beitritt nicht fristgemäß, wird das Schiedsverfahren ohne ihn fortgesetzt. Er kann dem Schiedsverfahren auch nach Ablauf der Beitrittsfrist in jeder Lage des Rechtsstreits bis zum Erlass des endgültigen Schiedsspruchs nach Maßgabe des Artikels 6 unter der zusätzlichen Voraussetzung beitreten, dass er keine Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts erhebt.

Artikel 7 Einzelschiedsrichter

7.1

Besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, können die Parteien und Nebenintervenienten den Einzelschiedsrichter innerhalb von 21 Tagen nach

- (i) Übermittlung der Schiedsklage an alle Schiedsbeklagten,
- (ii) Übermittlung der Streitverkündungsschriftsätze an alle gemäß Artikel 4.1 oder 4.2 fristgerecht Streitverkündeten Dritten

¹⁰ Der Beitritt auf Seiten der Gegenpartei ist Gegenstand einer Überprüfung durch das Schiedsgericht gemäß Artikel 10.5.

¹¹ Die Hauptpartei soll ihre Interventionswirkung nicht verlieren, wenn der Dritte auf der Seite der Gegenpartei beitrifft.

und

(iii) Ablauf aller Beitrittsfristen des Artikels 6.1 für diese streitverkündeten Dritten gemeinsam benennen.

7.2

Wird eine Streitverkündung unter den Voraussetzungen des Artikels 4.3 erklärt und ist noch kein Schiedsrichter bestellt, sieht die DIS bis zum Ablauf der Beitrittsfrist des streitverkündeten Dritten von der Bestellung ab. Tritt der streitverkündete Dritte dem Schiedsverfahren innerhalb der Beitrittsfrist bei, hat er innerhalb einer von der DIS gesetzten Frist seine Stellungnahme zur Bildung des Schiedsgerichts einzureichen.

7.3

Können die Parteien und Nebenintervenienten sich nicht innerhalb der Fristen gemäß Artikel 7.1 und 7.2 auf die Person des Einzelschiedsrichters verständigen, wird der Einzelschiedsrichter auf Antrag einer Partei oder eines Nebenintervenienten durch den Ernennungsausschuss der DIS („DIS-Ernennungsausschuss“) ausgewählt und gemäß Artikel 13.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung bestellt. Artikel 11 Satz 3 der DIS-Schiedsgerichtsordnung gilt mit der Maßgabe, dass Nebenintervenienten den Parteien gleichstehen. Eine Hauptpartei, die eine Auswahl und Bestellung durch den DIS-Ernennungsausschuss vermeiden will, kann bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts von der Streitverkündung durch Erklärung gegenüber der DIS Abstand nehmen. Ein auf die Streitverkündung hin dem Schiedsverfahren als Nebenintervenient beigetretener Dritter scheidet dann aus dem Schiedsverfahren aus; eine etwaig durch den ausgeschiedenen Dritten erklärte weitere Streitverkündung gilt als zurückgenommen.¹² Mit Übermittlung der Abstandnahmeerklärung an die DIS beginnt die Benennungsfrist gemäß Artikel 7.1 erneut und enden die Wirkungen der Artikel 11.1 bis 11.3 den ausgeschiedenen Dritten gegenüber.¹³

Artikel 8 Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern

8.1

Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern und will der Schiedskläger einem Dritten den Streit verkünden, muss die Schiedsklage abweichend von Artikel 5.2 (vii) der DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Benennung eines Schiedsrichters enthalten. Eine gleichwohl erfolgte Benennung gilt lediglich als Vorschlag.

8.2

Innerhalb von 21 Tagen nach

- (i) Übermittlung der Schiedsklage an alle Schiedsbeklagten,
- (ii) Übermittlung der Streitverkündungsschriftsätze an alle gemäß Artikel 4.1 oder 4.2 fristgerecht streitverkündeten Dritten

und

(iii) Ablauf aller Beitrittsfristen des Artikels 6.1 für diese streitverkündeten Dritten

haben die Parteien und Nebenintervenienten auf der Schiedsklägerseite und die Parteien und Nebenintervenienten auf der Schiedsbeklagtenseite jeweils einen beisitzenden

¹² Abweichend von Artikel 5.3 Satz 2, 42.5 der DIS-Schiedsordnung bedarf es keiner Entscheidung des DIS-Rates. Vielmehr gilt die Streitverkündung automatisch als zurückgenommen. Dadurch soll die Konstituierungsphase nicht unnötig verzögert werden.

¹³ Die Ablaufhemmung von Artikel 11.4 Satz 2 bleibt unberührt.

Schiedsrichter gegenüber der DIS zu benennen. Artikel 7.2 gilt entsprechend.

8.3

Kann sich eine Partei mit den auf ihrer Seite beigetretenen Nebenintervenienten innerhalb der Frist gemäß Artikel 8.2 nicht auf einen zu benennenden Schiedsrichter einigen, wählt der DIS-Ernennungsausschuss einen Schiedsrichter für diese Parteiseite aus und bestellt ihn gemäß Artikel 13.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung. Artikel 7.3 Sätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

Artikel 9 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter und vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger

Die Vorschriften der Artikel 9, 13.3, 15 und 28.3 DIS-Schiedsgerichtsordnung sind auf Nebenintervenienten entsprechend anzuwenden.¹⁴

Artikel 10 Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Streitverkündung

10.1

Ein streitverkündeter Dritter oder eine Partei können innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Übermittlung des Streitverkündungsschriftsatzes durch schriftliche Erklärung Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Streitverkündung erheben. Ein streitverkündeter Dritter darf dem Schiedsverfahren auch nur zum Zwecke der Erklärung von Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Streitverkündung beitreten.¹⁵

10.2

Über die Zulässigkeit der Streitverkündung entscheidet das unter Mitwirkung des Nebenintervenienten gebildete Schiedsgericht nach seiner Konstituierung unverzüglich.¹⁶

10.3

Erachtet das Schiedsgericht die Streitverkündung als zulässig, stellt es die Zulässigkeit durch separaten Schiedsspruch unter allen Parteien und Nebenintervenienten fest.¹⁷

¹⁴ Diese Regelung soll dem Nebenintervenienten ermöglichen, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsgerichts und etwaiger Sachverständiger zu rügen. Schiedsrichter und Sachverständige sollen außerdem auch dem Nebenintervenienten gegenüber unabhängig und unparteilich sein.

¹⁵ Nach h.M. darf ein Nebenintervenient einen Aufhebungsantrag nach § 1059 ZPO stellen, vgl. OLG Stuttgart, SchiedsVZ 2003, 8; Musielak/Voit, ZPO, § 1059 Rn. 1; Saenger, ZPO, § 1059 Rn. 35 sowie BeckOK, ZPO, § 1059 Rn. 18. Will sich ein streitverkündeter Dritter gegen die Streitverkündungswirkung wenden, ist daher ein Beitritt und (im Falle eines die Zulässigkeit feststellenden Schiedsspruchs gemäß Artikel 10.3) die anschließende Durchführung des Aufhebungsverfahrens angezeigt.

¹⁶ Die Beteiligung an der Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist auch notwendig, wenn nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Streitverkündung erhoben werden sollen, da das Schiedsgericht das Gremium ist, das über die Einwendungen entscheidet.

¹⁷ Das Schiedsgericht soll durch Schiedsspruch entscheiden, um eine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit der Entscheidung über § 1059 ZPO herbeizuführen. Nach h.M. darf ein Nebenintervenient einen Aufhebungsantrag nach § 1059 ZPO stellen (s.o. Fn. 15). Das Gericht wird im Aufhebungsverfahren die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Zulässigkeit der Streitverkündung nach § 1059 ZPO überprüfen. Für den Fall, dass das staatliche Gericht keine Rechtsverletzung erkennt, also die Zulässigkeit der Streitverkündung durch den Schiedsspruch festgestellt bleibt, steht die Bindungswirkung im Zweitverfahren fest. Erkennt das staatliche Gericht eine Rechtsverletzung, wird es den Schiedsspruch hingegen aufheben. Der im Verhältnis der Parteien zueinander ergehende Endschiedsspruch wird von all dem nicht berührt. Macht der Nebenintervenient von der Aufhebungsmöglichkeit § 1059 ZPO keinen Gebrauch, dürfte über § 1059 Absatz 3 ZPO Präklusion im Folgeverfahren eintreten. Eine alternativ denkbare Entscheidung des Schiedsgerichts durch Zwischenentscheid entsprechend § 1040 Absatz 3 Satz 1 ZPO wurde demgegenüber verworfen, da zu befürchten ist, dass staatliche Gerichte sich als unzuständig für die Entscheidung über einen solchen Zwischenentscheid erachten, weil nach § 1040 Absatz 3 Satz 2 ZPO nur „Parteien“ eine gerichtliche Entscheidung beantragen können und die gerichtliche Zuständigkeit in Schiedsverfahren gemäß § 1026 ZPO auf die im zehnten Buch der ZPO vorgesehenen Angelegenheiten beschränkt ist.

10.4

Erachtet das Schiedsgericht die Streitverkündung als unzulässig, stellt es die Unzulässigkeit durch Beschluss unter allen Parteien und Nebenintervenienten fest. Mit Erlass des Beschlusses scheidet der Nebenintervenient aus dem Schiedsverfahren aus; die Wirkungen nach Artikel 11.1 bis Artikel 11.3 enden ihm gegenüber mit Erlass des Beschlusses.¹⁸ Der Nebenintervenient hat in diesem Fall gegen die Hauptpartei einen Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Verfahrenskosten, über den das Schiedsgericht auf Antrag in einem separaten Schiedsspruch unter der Hauptpartei und dem Nebenintervenienten entscheidet.

10.5

Einwendungen gegen einen Beitritt des streitverkündeten Dritten auf Seiten der Gegenpartei nach Maßgabe des Artikel 6.4 sind innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Erklärung des Beitritts schriftlich geltend zu machen. Erachtet das Schiedsgericht den Beitritt auf Seiten der Gegenpartei als unzulässig, stellt es die Unzulässigkeit durch Beschluss unter allen Parteien und Nebenintervenienten fest. Der Nebenintervenient gilt dann als auf Seiten der Hauptpartei beigetreten. Er kann in diesem Fall auf den Beitritt verzichten; die Wirkungen der Streitverkündung gemäß Artikel 11 bleibt davon unberührt.¹⁹

Artikel 11 Wirkungen der Streitverkündung

11.1

Wenn der streitverkündete Dritte dem Schiedsverfahren beitrifft, wird er im Verhältnis zu der Hauptpartei nicht mit der Behauptung gehört, dass der Rechtsstreit, wie er dem Schiedsgericht vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei; er wird mit der Behauptung, dass die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Rechtsstreits zur Zeit seines Beitritts oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

11.2

Lehnt der streitverkündete Dritte den Beitritt ab oder erklärt er sich nicht fristgemäß, ist gegen den streitverkündeten Dritten die Vorschrift des Artikel 11.1 mit der Abweichung anzuwenden, dass statt des Zeitpunkts des Beitritts der Zeitpunkt entscheidet, in dem seine Beitrittsfrist endet.

11.3

Der streitverkündete Dritte verpflichtet sich gegenüber der Hauptpartei, die Wirkungen der Streitverkündung gemäß Artikeln 11.1 und 11.2 in einem etwaigen Rechtsstreit zwischen ihm und der Hauptpartei anzuerkennen.

11.4²⁰

Durch den Eingang einer nach Artikel 2 zulässigen und die Angaben des Artikel 3.1 (i) bis (iv)

¹⁸ Entscheidung durch Beschluss, daher nicht über § 1059 ZPO anfechtbar. Die Ablaufhemmung in Artikel 11.4 bleibt unberührt.

¹⁹ Dem Streitverkünder verbleibt also im Verhältnis zu dem streitverkündeten Dritten sowohl die Streitverkündungswirkung (Artikel 11.1 bis 11.3) als auch die Verjährungshemmung (Artikel 11.4).

²⁰ Es ist fraglich, ob § 204 Absatz 1 Nr. 6 BGB analog im Schiedsverfahren gilt. Daher wurde in Artikel 11.4 eine vertragliche Regelung zur Verjährungshemmung aufgenommen, auch wenn die DIS-ERS damit systemwidrig eine materiell-rechtliche Regelung enthalten. Wollte man diesen Systembruch vermeiden, müsste diese Regelung in die Musterschiedsklausel aufgenommen werden. Der Eintritt der Verjährungshemmung stellt in Anlehnung an § 204 Absatz 1 Nr. 11 BGB / Artikel 6.1 DIS-Schiedsgerichtsordnung auf den Eingang der Streitverkündung bei der DIS ab. Die Ablaufhemmung spiegelt § 204 Absatz 2 Satz 1 BGB.

Im staatlichen Gerichtsverfahren hemmt nur eine prozessual zulässige Streitverkündung die Verjährung (BGH VersR 2019, 1221, 1224 f.: „Voraussetzung für den Eintritt der Hemmungswirkung der Streitverkündung ist, dass sie [...] vom Anspruchsberechtigten ausgeht [...] und prozessual zulässig ist [...]“ Dazu muss zunächst

enthaltenden Streitverkündung bei der DIS wird die Verjährung dem streitverkündeten Dritten gegenüber gehemmt. Die Hemmung endet sechs Monate nach dem Erlass des Schiedsspruchs oder dem Ausscheiden des streitverkündeten Dritten aus dem Schiedsverfahren. Sofern eine Streitverkündung gemäß Artikel 3.3 oder 3.4 als zurückgenommen gilt, entfällt die Hemmungswirkung von Anfang an.

Artikel 12 Übermittlung des Schiedsspruchs

Das Schiedsgericht hat der DIS zusätzlich zu der in Artikel 39.5 DIS-Schiedsgerichtsordnung genannten Anzahl so viele unterschriebene Schiedssprüche zu übermitteln, dass auch der streitverkündete Dritte ein Exemplar erhält. Die DIS übermittelt dem streitverkündeten Dritten dieses Exemplar, sofern sämtliche Kostensicherheiten und Bearbeitungsgebühren der DIS vollständig bezahlt worden sind.

Artikel 13 Kosten

13.1

Ein streitverkündeter Dritter, der dem Schiedsverfahren nicht beitrifft oder nach Artikel 7.3 oder Artikel 8.3 in Verbindung mit Artikel 7.3 aus dem Schiedsverfahren ausscheidet, hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung.

13.2

Die Hauptpartei ist berechtigt und verpflichtet, die dem Nebenintervenienten entstandenen Kosten im Schiedsverfahren nach seiner Weisung als eigene Kosten im Sinne der Artikel 32 und 33 DIS-Schiedsgerichtsordnung geltend zu machen. Der Nebenintervenient hat Anspruch auf Kostenerstattung nach Maßgabe der Artikel 32 und 33 DIS-Schiedsgerichtsordnung, falls und soweit die Hauptpartei im Schiedsverfahren obsiegt und das Schiedsgericht erstattungsfähige Kosten des Nebenintervenienten feststellt. Soweit der Hauptpartei in Ansehung dieser Kosten ein Erstattungsanspruch zugesprochen und dieser erfüllt wird, ist sie verpflichtet, eine erhaltene Zahlung unverzüglich an den Nebenintervenienten auszukehren. Im Übrigen steht einem Nebenintervenienten kein Anspruch auf Kostenerstattung zu.²¹

13.3

Bei der Berechnung der Bearbeitungsgebühren der DIS gemäß der Anlage 2 zur DIS-Schiedsgerichtsordnung (Kostenordnung) gilt ein streitverkündeter Dritter als zusätzliche Partei. Für Zwecke der Berechnung der Honorare der Schiedsrichter gilt ein streitverkündeter Dritter nur dann als zusätzliche Partei, wenn er dem Schiedsverfahren beigetreten ist. Die vorläufige Sicherheit und die Kostensicherheit für den Anteil der Honorare und Auslagen der Schiedsrichter, der durch die Streitverkündung ausgelöst wird, sind durch die Hauptpartei zu leisten; die DIS setzt ihr jeweils eine Frist zur Zahlung.

13.4

Gilt die Streitverkündung vor der Konstituierung des Schiedsgerichts als zurückgenommen oder wird vor der Konstituierung des Schiedsgerichts von der Streitverkündung Abstand genommen, kann die DIS die Bearbeitungsgebühren, die für die Streitverkündung anfallen, um bis zu 50 % reduzieren.

der Streitverkündungsschriftsatz inhaltlich den Anforderungen des § 73 Abs. 1 ZPO genügen [...] Vor allem aber ist nach § 72 Abs. 1 ZPO erforderlich, dass die Partei für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreits einen Anspruch auf Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt.“). Dieser Grundsatz liegt auch Artikel 11.4 zugrunde.

²¹ Die Regelung besteht vor dem Hintergrund, dass zwischen dem streitverkündeten Dritten und der Gegenpartei keine Schiedsvereinbarung besteht (vgl. schon oben Fn. 1), die die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für die Entscheidung über einen Kostenerstattungsanspruch des streitverkündeten Dritten gegen die Gegenpartei begründen könnte. Daher bleibt nur die "treuhänderische" Geltendmachung durch die Hauptpartei.

Artikel 14 Übermittlung von Schriftstücken, Fristen

14.1

Die Vorschriften des Artikels 4 der DIS-Schiedsgerichtsordnung (Übermittlung von Schriftstücken, Fristen) finden auf streitverkündete Dritte entsprechende Anwendung, soweit nicht in den DIS-ERS abweichend geregelt.

14.2

Die DIS kann die in den DIS-ERS vorgesehenen Fristen nach ihrem Ermessen verlängern.

Artikel 15 Vertraulichkeit

Artikel 44 der DIS-Schiedsgerichtsordnung gilt für den und im Verhältnis zu dem streitverkündeten Dritten entsprechend.